

## Hinweise zur Aufbewahrung von Unterlagen gemäß RL 94/9/EG

- Ausgabe des Informationsblattes: 11/2008 -

### 1 Allgemeine Verfahrensweise

Entsprechend Artikel 8 (1) b) ii) der RL 94/9/EG sind die Dokumentationen über **nicht-elektrische Geräte** und Komponenten **der Kategorie 2** einer BENANNTEN STELLE zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Unterlagen sind bis zu 10 Jahre nach Auslieferung des letzten Produktes bei der BENANNTEN STELLE aufzubewahren. Danach werden sie an den Hersteller zurückgesandt. (Der Hersteller hat die BENANNTE STELLE über die Auslieferung des letzten Produktes zu informieren.)

Die Unterlagen werden von der BENANNTEN STELLE nicht eingesehen, weshalb sie möglichst verschlossen zur Aufbewahrung übergeben werden sollten.

**Die Unterlagen sind außen eindeutig wie folgt zu kennzeichnen:**

- **Hersteller (Firma und Anschrift)**
- **Typ des betreffenden Gerätes, der Komponente bzw. der Baureihe**
- **Ex-Kennzeichnung**

Aus der Ex-Kennzeichnung muss hervorgehen, dass es sich um ein nicht-elektrisches Gerät bzw. eine nicht-elektrische Komponente der Kategorie 2 (2G, 2D, M2) handelt.

Es sollte dabei beachtet werden, dass nur Unterlagen für jeweils einen Typ oder eine Baureihe zu einem Vorgang zusammengefasst sind, da die Unterlagen bei IBExU so eingelagert werden, dass es möglich ist, ohne das Paket des Herstellers aufzuschneiden, Ergänzungen oder Änderungen des Herstellers problemlos beizufügen. Bereits eingelagerte Unterlagen werden dabei weder geöffnet noch zurückgesandt.

Bezüglich elektronischer Datenträger ist festzustellen, dass die Aufbewahrung nicht ausdrücklich untersagt ist. Es ist jedoch zur Zeit noch nicht endgültig die „Haltbarkeitsdauer“ geklärt. Problematisch könnte in einigen Jahren die Lesbarkeit elektronischer Datenträger werden, da dann eventuell die heute für das Beschreiben der Datenträger verwendete Software für das Lesen nicht mehr zur Verfügung steht. (Hier ist ganz besonders zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren erst mit der Auslieferung des letzten Produktes beginnt.)

Die Unterlagen können mit einem formlosen Anschreiben (Betreff: Hinterlegung von Unterlagen nach RL 94/9/EG, Artikel 8 (1) b) ii)) ohne vorherige Rückfrage übersandt werden an:

**IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH**  
**Fuchsmühlenweg 7**  
**09599 Freiberg**

Der Absender der Unterlagen erhält eine Empfangsbestätigung mit Nennung der Archiv-Nr., unter die Unterlagen bei IBExU (EU-Kenn.-Nr. 0637) aufbewahrt werden. Bei der Einreichung von Ergänzungen oder Änderungen zu bereits eingelagerten Vorgängen ist, um die Zuordnung zu erleichtern, die Archiv-Nr. der Ersteinlagerung anzugeben.

Für die Aufbewahrung von Unterlagen werden von IBExU Festpreise berechnet. Diese werden mit Übersendung der Empfangsbestätigung und Bekanntgabe der IBExU-Archiv-Nr. berechnet.

## 2 Warum Hinterlegung?

Der Hintergrund der Hinterlegung bei einer BENANNTEN STELLE ist der, dass nicht-elektrische Geräte und Komponenten der Kategorie 2 im Gegensatz zu elektrischen Geräten und Komponenten der Kategorie 2 nicht der gesetzlichen Prüfpflicht durch eine BENANNTE STELLE unterliegen. Die Produkte sind daher vom Hersteller im Prinzip selbst so zu prüfen und zu dokumentieren (siehe RL 94/9/EG, Anhang VIII „Interne Fertigungskontrolle“), als wenn es sich um Einreichungen zur Prüfung bei einer BENANNTEN STELLE handeln würde. Der Hersteller handelt jedoch in eigener Verantwortung.

Mit der Hinterlegung von Unterlagen bei einer BENANNTEN STELLE hat sich ein Hersteller bezüglich der Konstruktion und Fertigung eines ex-geschützten Produktes festlegt. In einem Streitfall/Havariefall sollen die hinterlegten Unterlagen im Nachhinein Untersuchungsbehörden ermöglichen festzustellen, ob das strittige Produkt tatsächlich entsprechend den Festlegungen des Herstellers gefertigt wurde und ob sich der Hersteller sorgfältig und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend mit den Fragen zur Gewährleistung des Explosionsschutzes auseinandergesetzt hat (siehe Anhang II der RL 94/9/EG „Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen“), oder ob an dem Produkt Manipulationen vorgenommen wurden. Soviel zur Zielstellung der Hinterlegung, aus der im Prinzip auch abgeleitet werden kann, was zu hinterlegen ist.

## 3 Was soll bei der BENANNTEN STELLE aufbewahrt werden?

Allgemein gibt hierzu der Anhang VIII der RL 94/9/EG Auskunft.

Wesentlich ist, dass die konstruktiven Merkmale und die Verhaltensanforderungen, die für den Explosionsschutz (Vermeidung von Zündquellen) von Bedeutung sind, dokumentiert und diese Unterlagen (Technische Dokumentation) an einer neutralen Stelle hinterlegt werden. Zu den zu hinterlegenden Unterlagen - Technische Dokumentation - gehören mindestens

- Inhaltsverzeichnis der Dokumentation
- Allgemeine Beschreibung des Produktes  
(z. B. Einsatzbereich, Funktion, Typenschlüssel, Varianten, Zündschutzarten bzw. Schutzkonzepte, Angaben zu Überwachungseinrichtungen)
- Zündgefahrenanalyse (entsprechend EN 13463-1)  
Die Bewertung der Zündgefahren (Zündgefahrenanalyse) ist als Nachweis dafür, dass und in welchem Umfang sich der Hersteller mit den Fragen des Explosionsschutzes auseinandergesetzt hat, besonders wichtig.
- Konstruktionsunterlagen  
(Zeichnungen, Stücklisten mit Angabe der eingesetzten Werkstoffe, Datenblätter von Werkstoffen [die z. B. Aussagen zu Werkstoffzusammensetzungen, Festigkeitseigenschaften, Korrosionsbeständigkeit, elektrische Widerstandswerte, Temperaturbeständigkeit beinhalten], Typenschild usw.)

- Übersicht über die der Konstruktion und der Zündgefahrenanalyse zugrunde gelegten Regeln des Explosionsschutzes  
wie z. B. EU-Richtlinien, Normen, Vorschriften usw.
- Benutzerinformation  
Betriebsanleitung für den bestimmungsgemäßen Einsatz des Produktes in explosionsgefährdeten Bereichen
- Prüfprotokolle und Prüfberichte  
wie z. B. interne und externe Prüfprotokolle und Prüfberichte über an Baumustern bzw. grundlegenden Typen durchgeführte Untersuchungen und Messungen (z. B. Messungen zur Ermittlung der maximalen Oberflächentemperaturen)
- Gegebenenfalls interne Prüfpläne zur Qualitätssicherung  
Darunter sind z. B. die an jedem Produkt im Rahmen der Fertigung durchzuführenden Kontrollen zu verstehen.

Bei Baureihen empfiehlt IBExU die Konstruktionsunterlagen jeweils für einen Prototyp (entsprechend einem Baumuster, das zur Prüfung bei einer BENANNTE N STELLE eingereicht wird) zu hinterlegen. Aus weiteren mit zu hinterlegenden Unterlagen muss ein Verweis auf die konstruktiven Merkmale der anderen Baugrößen innerhalb der Baureihe hervorgehen, z. B. in Form einer Tabelle, aus der sämtliche wesentlichen Maße der anderen Baugrößen, Werkstoffe oder konstruktiven Unterschiede ersichtlich sind.

Bezüglich des Einsatzes verschiedener Zukaufteile (wie z. B. Keilriemen verschiedener Hersteller) empfiehlt IBExU, sich diesbezüglich in den hinterlegten Unterlagen nicht unbedingt auf ein Fabrikat festzulegen, da bei einem Wechsel des Zulieferers erneut Unterlagen zu hinterlegen wären, sondern die an das Zukaufteil zu stellenden Anforderungen zu formulieren.

Sofern für die Zukaufteile vom Hersteller dieser Teile entsprechende Erklärungen nach RL 94/9/EG vorliegen, müssen die Unterlagen über die Zukaufteile vom Verwender dieser Teile (in der Regel wird das der Finalproduzent eines Produktes sein, in das das Zukaufteil eingebaut wird) nicht noch einmal hinterlegt werden.

Stand vom 07.11.2008